Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 25 (1959)

Heft: 3-4

Artikel: Zivilschutz : das aktuelle Landesproblem

Autor: Münch, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-363811

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

klare Bestimmung des Grundgesetzes getroffen werden müssen. Bundesrat und Parlament haben dem neuen Verfassungsartikel, über den am 24. Mai abgestimmt wird, eine klare, unmissverständliche Fassung gegeben.

In der heutigen Lösung ist eine freiwillige Mitwirkung der Frauen vorgesehen, und der Schutz soll auf ziviler Grundlage aufgebaut werden, auch wenn bei den kantonalen Verwaltungen eine Unterstellung unter die Militärdirektoren vorgesehen ist.

Der Bürger, der mit dem Stimmzettel zum Verfassungsartikel Stellung nehmen soll, interessiert sich um die Gestaltung der Ausführungsbestimmungen. Bedenken sind hier nicht am Platze. Der Bundesrat hat die unzweideutige Erklärung abgegeben, dass der Vorentwurf eines Bundesgesetzes, der auf Ersuchen des Parlaments in einiger Hast und deshalb auch stark auf frühere Vorarbeiten basierend bereitgestellt werden musste, keinerlei bindenden Charakter trägt. Der Bundesrat beabsichtigt, dass unmittelbar nach der Abstimmung eine aus allen interessierten Kreisen, wie der Wirtschaft, der Wissenschaft usw. bestehende Expertenkommission einberufen wird, um ohne weitern Verzug an einem neuen Entwurf mitzuarbeiten. Im Anschluss daran werden selbstverständlich die parlamentarischen Kommissionen und das Parlament selbst ihres Amtes walten. Das Volk hat zudem noch die Möglichkeit des Referendums.

Die ungeheuren Rüstungsausgaben der Grossmächte und die mit dem Schlagwort des «kalten Krieges» gekennzeichneten andauernden Spannungen weisen auf die ausserordentliche Dringlichkeit dieser gesetzgeberischen Arbeiten hin. Niemand möchte eine Regierung oder einen einzelnen Machthaber der Absicht zeihen, einen Krieg vom Zaune zu reissen. Die Geschichte lehrt uns aber, dass in Verhältnissen, wie wir sie heute haben, oft eine Ungeschicklichkeit oder eine unglückliche Konstellation zur Ausdehnung eines Konfliktes führen kann, und ebenso lehrt sie uns, wie leicht sich solche lokale Konflikte bei der gegenwärtigen Weltverbundenheit aller politischen Faktoren zu einem Weltenbrand entwickeln können.

Im Interesse der Sicherheit unserer Zivilbevölkerung, aber auch im Interesse der gesamten Abwehrbereitschaft der Eidgenossenschaft liegt es, dass der Souverän am kommenden 24. Mai unmissverständlich seinen Willen kundtut, die traditionelle schweizerische Politik der bewaffneten Neutralität und damit den unbeugsamen Willen zur Aufrechterhaltung der Freiheit und Unabhängigkeit zum Ausdruck zu bringen.

Zivilschutz — das aktuelle Landesproblem

Von Oberstbrigadier *E. Münch,* Chef der Abteilung für Luftschutz, Bern

Um den Zweck und das Ziel des Zivilschutzes erkennen zu können, müssen der Zweck und das Ziel der auf die Bevölkerung gerichteten Angriffe betrachtet werden. Zweck dieser Angriffe ist die Brechung der moralischen und materiellen Widerstandskraft und das Ziel ist die Aufgabe des Widerstandes. Es handelt sich hier um ein strategisches Kriegsziel und in der Hauptsache um einen Angriff auf die Menschen und um einen Angriff auf das Leben. Der Zweck des Zivilschutzes ist die Ergreifung von wirksamen Gegenmassnahmen zur Aufrechterhaltung der moralischen und materiellen Widerstandskraft, und das Ziel ist die Aufrechterhaltung des Widerstandes. Es handelt sich hier um den Schutz der Menschen und um die Aufrechterhaltung des Lebens über die Katastrophe hinweg.

Die Kriegserfahrungen zeigen mit aller Deutlichkeit, dass die grössten Verluste durch diejenigen Schäden entstehen, die sich selbst ausbreiten, nämlich die Brände, das Wasser, die Erstickungsluft und vor allem die Panik. Bei diesen dynamischen Schäden handelt es sich um entfesselte Elemente, die sich mit einer ungeheuren Progression ausdehnen können. Die Art der Angriffe sucht daher vor allem die Verursachung solcher dynamischer Schäden. Die Organisation der Angriffe auf das Leben der Bevölkerung geschieht in der Weise, dass die das Leben beherrschenden technischen Schlüsselpunkte (Betriebe und Anlagen) herausgefunden und mit grösster Präzision zerschlagen werden. Weil die Menschen aber erfahrungsgemäss solche technische Anlagen ausserordentlich rasch wieder in Gang setzen können, werden die Menschen in ihren Massenstützpunkten, wo die personellen und materiellen Ressourcen zur Wiederherstellung liegen, im Flächenangriff dermassen zerschlagen oder in Panik versetzt, dass sie in jeder weiteren Tätigkeit gelähmt sind. Durch das Zusammenwirken des Ausschaltens der technischen Schlüsselpunkte und der personellen und materiellen Massenstützpunkte wird die totale Lähmung des Lebens und die Aufgabe des Widerstandes zu erreichen gesucht.

Die Art des Schutzes, also der Gegenmassnahmen, muss vor allem auf die Verhütung und Herabsetzung der Wirkung solcher dynamischer Schäden bedacht sein. Die Organisation der Gegenmassnahmen muss daher die das Leben beherrschenden technischen Schlüsselpunkte, d. h. die entsprechenden Betriebe und Anlagen und die für die Wiederherstellung entscheidenden personellen und materiellen Ressourcenorte, das sind die grossen Siedlungen, zum Widerstand und Durchhalten organisieren und ausrüsten. Es handelt sich also um eine entsprechende Organisation der Be-

triebe und der Menschen zur Aufrechterhaltung des Lebens über die Katastrophe hinaus. Weil der Mensch die dynamischen Schäden wie das Feuer, Wasser, die Erstickungsluft und die Panik nur dann zu meistern vermag, wenn er sie im Entstehungsstadium erfassen und bekämpfen kann, so muss die Organisation sich in erster Linie mit der Schadenbekämpfung an der Entstehungsquelle der Schäden befassen. Diese Stellen sind der Mensch selbst, sein Haus und sein Betrieb. Es gehört also in jedes Haus und in jeden Betrieb der nationalen und regionalen Stützpunkte des Lebens eine Abwehrorganisation zur Erfassung und Bekämpfung der dynamischen Schäden im Entstehungsstadium und der dazugehörige Schutzraum. Diese beiden Bedingungen müssen zur Erreichung eines wirksamen Zivilschutzes unbedingt erfüllt sein, nämlich Schutzräume, Hauswehren und Betriebsschutz. Das ist das Wichtigste und die Hauptsache am ganzen Zivilschutz. Ferner müssen den Ortschaften, die für das Durchhalten von nationaler oder regionaler entscheidender Bedeutung sind, gemeindeweise Gemeinschaftshilfen zur Unterstützung und Ergänzung der Schutzorganisationen im Haus und Betrieb geschaffen werden durch Kriegsfeuerwehren, durch Kriegssanitätshilfen, durch technische Wiederinstandstellungsdienste, Obdachlosenhilfe sowie eine örtliche Zivilschutzleitung mit einem Stab Beauftragter der öffentlichen Dienste und mit einer Beobachtungs-, Alarm- und Verbindungsorganisation. Als dritte Hilfsstaffel muss die zwischenörtliche Hilfeleistung organisiert werden. In den für das nationale Durchhalten entscheidenden Städten müssen ausserdem besondere Luftschutztruppen örtlich bereitgestellt sein für die sofortige Vornahme besonders schwerer Menschenrettungen in einem Zeitpunkt, wo die Brandausweitung es noch nicht verunmöglicht.

Die Basis des Zivilschutzes besteht demnach im richtigen Benehmen der Menschen vor, während und nach Angriffen. Dazu braucht es die nötige Aufklärung über die Gefahren und das Verhalten (z. B. Luftschutz-Merkblatt). Dann kommen Beobachtung, Alarm und Verbindung zur Warnung und Alarmierung der Menschen; dann Schutzräume, nahe genug und mit guten Fluchtwegen versehen; dann braucht es die Rettungsmassnahmen im Haus und im Betrieb, die Gemeindehilfe, die regionale und nationale Hilfe und schliesslich die Dezentralisation der nicht zur Abwehr oder Hilfe tauglichen Menschen in eine Umgebung, die nicht weiter liegt, als dass sie zum Besuch zu Fuss oder mit Fahrrad leicht erreicht werden kann.

Die Panik, welche die grössten Schäden und Verluste bringt, kann nur wirksam bekämpft und nur gemeistert werden, wenn der einzelne Mensch eine ihm angemessene Aufgabe zum Widerstand zu erfüllen hat. Jeder nicht Beteiligte kann zur Panikquelle werden. Am grössten waren die Verluste in denjenigen Städten, die im Zeitpunkt des Angriffs mit Flüchtlingen vollgestopft waren, die zum Widerstand gar nicht organisiert waren und augenblicklich der Panik verfielen und damit die Panik über die ganze Stadt brachten (z. B. Dresden).

Die Verantwortlichkeiten im Zivilschutz ergeben sich aus seinem Zweck. Weil es sich um die Aufrechterhaltung des Lebens handelt, müssen die Zivilschutzmassnahmen in die bestehenden Lebensorganisationen eingebaut werden, unter strenger Beachtung der schon für die Aufrechterhaltung des nationalen, regionalen und örtlichen Lebens bestehenden Verantwortlichkeiten. Diese sind in unserem Lande von Kanton zu Kanton etwas verschieden, aber auch nicht in allen Gemeinden gleich. Aber das Schwergewicht der Verantwortung für die Organisation und Aufrechterhaltung des Lebens liegt in der ganzen Schweiz bei der Gemeinde und die Aufsicht über die Gemeinden beim Kanton. Für das nationale Zusammenwirken ist die Verantwortung beim Bund. Das Schwergewicht liegt ausgesprochen bei der Gemeinde und so muss es auch im Zivilschutz bei der Gemeinde bleiben. Jede Person, jede Hausgemeinschaft, jeder Betrieb, jede Gemeinde und jeder Kanton und auch der Bund haben ihre eigenen Verantwortungen und natürlichen Verantwortungsbereiche, die auch im Zivilschutz gelten müssen.

Ueber die Dringlichkeiten ist zu sagen, dass sie sich nach dem Zeitbedarf für das Zustandekommen der Massnahmen richten müssen. Im Vordergrund stehen deshalb die baulichen Massnahmen, dann die Kader, dann die Ausrüstung und schliesslich das übrige Personal.

Es kann keine Rede davon sein, dass das Problem des Zivilschutzes etwa durch Evakuation, d. h. durch das Fortlaufen aus den bedrohten Städten gelöst werden könnte. Weil der Angriff auf die Bevölkerung die Demoralisierung der Bevölkerung bezweckt und die Aufgabe des Widerstandes zum Ziel hat, so würde die Bevölkerung auf der Flucht erst recht wirksam angegriffen werden können und Verluste erleiden. Die Panik wäre unvermeidlich, die Verluste könnten kaum gemeistert werden und das Ziel, nämlich die Aufgabe des Widerstandes, wäre durch die Flucht der Bevölkerung schon erreicht. Die Verluste

APPEL

Les opérations de guerre n'épargnent aujourd'hui ni les arrières, ni la population civile. Aussi ne saurait-on concevoir une défense militaire efficace du pays sans protection de la population. L'acceptation par le peuple et les cantons de l'article constitutionnel a donc une importance décisive, car c'est par cette voie seulement que la Confédération obtiendra la compétence qui lui est indispensable pour créer et organiser une protection civile répondant aux exigences de notre époque.

Paul Chaudet
Président de la Confédération
Chef du Département militaire fédéral

der Bevölkerung können nur dann wirksam herabgesetzt werden, wenn die Menschen zur Aufrechterhaltung des Lebens organisiert und mit aller Kraft daran beteiligt sind. Das ist nur möglich, wenn sie an ihrem Arbeitsplatz verbleiben, wo allein sie an der Aufrechterhaltung des Lebens und des Widerstandes mitwirken können. Durch die genannte Organisation ist zu erwarten, dass die Verluste der Bevölkerung etwa um das Zehnfache herabgesetzt werden können und dass die Katastrophe ohne Versagen der Bevölkerung überlebt wird. Diese Organisation des Zivilschutzes muss auch auf lange Sicht hin geplant und schrittweise in passenden Teilmassnahmen verwirklicht werden. Die Planung muss bekannt sein, damit die für die Durchführung Verantwortlichen jede Gelegenheit ersehen und wahrnehmen können, bei der mit einer Massnahme für das ordentliche Leben gleichzeitig eine Zivilschutzmassnahme verwirklicht werden kann. Kostspielige Zivilschutzmassnahmen lassen sich nur auf diese Weise ökonomisch und tragbar realisieren und indem die Ausrüstung in kleinen Etappen, aber ständig ergänzt wird. Auf diese Weise bleibt sie auch immer modern und den Verhältnissen angepasst.

Ob die Zivilschutzmassnahmen freiwillig oder obligatorisch erfolgen sollen, ergibt sich aus ihrem Zweck und aus der Gefährdung der Bevölkerung bei teilweiser Unterlassung. Da der Zweck die Aufrechterhaltung des Lebens und der Moral über eine schwerste Katastrophe hinweg ist, und vor allem dynamisch sich ausbreitende Schäden zu bekämpfen sind, so würden teilweise Unterlassungen den Erfolg des Ganzen gefährden oder sogar ganz unwirksam machen. Bei Sicherheitsvorkehren, deren Unterlassung die Allgemeinheit gefährdet, darf nicht auf die Freiwilligkeit abgestellt werden. Der Glaube an ihre Unerlässlichkeit und das Vertrauen in die Wirksamkeit würden ausserdem durch die Freiwilligkeit noch geschwächt.

In unserem Lande sind solche Sicherheitsmassnahmen immer obligatorisch.

Da die Sicherheitsmassnahmen im Haus von den Hausbewohnern und im Betrieb von der Belegschaft durchzuführen sind, muss zur Organisation auf die Hausbewohner und auf die Belegschaft gegriffen werden können, unter Belassung der schon bestehenden Verantwortlichkeiten im Betrieb und ergänzender Regelung in Wohnhäusern. Jeder Betrieb muss dazu über sein Personal verfügen können. In jedem Haus müssen der Gebäudechef und die Hauswehr aus den Hausbewohnern gefunden werden können. Die verantwortliche Gemeinde bzw. die verantwortliche Betriebsleitung müssen die erforderlichen Kompetenzen haben.

Die Freiwilligkeit allein könnte nur in Betracht kommen, wenn es sich um rein humanitäre Massnahmen handeln würde. Der Zivilschutz ist aber über den Rahmen der humanitären Massnahmen hinausgewachsen zur zwingenden Notwendigkeit und Bedingung des Bestehens im Kriege. Die Notwendigkeit der Mitarbeit von allen Personen ergibt sich aus denselben Gründen, sonst könnte weder im Haus noch in den Betrieben der Zivilschutz organisiert und zur Wirksamkeit gebracht werden.

Die Altersgrenzen ergeben sich zwangsläufig aus dem gesetzlichen Alter für den Arbeitseinsatz, weil sonst der Betrieb nicht über sein Personal verfügen könnte, und für das Wohnhaus gilt das gleiche.

Wenn die Armee mobilisiert ist, muss das öffentliche Leben mit den zu Hause Verbleibenden aufrechterhalten werden. Die Beanspruchung von Jugendlichen und älteren Leuten ist dabei nicht zu umgehen (siehe auch Verfahren bei der Landdienstpflicht).

Ein Vergleich mit der Militärdienstpflicht im Frieden zeigt, dass es sich beim Militär um eine Pflicht für jeden Tauglichen zu bestimmten langen Dienstleistungen ohne Rücksicht auf den jeweiligen Bedarf handelt; beim Zivilschutz aber handelt es sich nur um eine Pflicht für diejenigen, die von der Behörde oder von der Betriebsleitung nach Bedarf für jährlich ganz kurze Zeit in Anspruch genommen werden, die wirtschaftlich aber für den Betroffenen keine bedeutenden Nachteile haben kann.

Die allgemeinen Grundsätze des Zivilschutzes in der Schweiz

Von Ing. M. Koenig, Chef-Stellvertreter der Abteilung für Luftschutz, Bern

In einem künftigen Kriege muss damit gerechnet werden, dass feindliche Luftangriffe auf das Hinterland noch in vermehrtem Masse erfolgen werden und die Bevölkerung wahrscheinlich noch stärker in Mitleidenschaft gezogen wird, als dies im letzten Weltkrieg 1939 bis 1945 der Fall war.

Durch die Verstärkung der Angriffsmittel, z. B. der Atombombe, wird das Mass der Zerstörungen um ein Vielfaches erhöht werden.

Ein Land, das sich nicht rechtzeitig vorsieht, wird mit schweren Verlusten an Menschen und ausgedehnten Sachschäden und Zerstörungen rechnen müssen.

Trotz der erhöhten Gefahren ist es aber dennoch möglich, sich auch heute noch gegen die Wirkungen der Luftangriffe, selbst von Atombomben, zu schützen.

Ueber die Möglichkeit und Wirksamkeit von Schutzmassnahmen gegen die klassischen Angriffsmittel (Brisanz- und Brandbomben) liegen genügend